Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Nutzung von Webservices

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (im Folgenden „Nutzungsbedingungen“) enthalten die grundlegenden Regelungen für die Nutzung von Webservices der VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover, (im Folgenden „VHV“) und für die Implementierung von Schnittstellen zu Webservices der VHV in Drittanwendungen. Von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im Folgenden „Partner“) finden keine Anwendung, wenn sie von der VHV nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 „Webservice“ ist der Austausch von Daten zwischen einem System des Partners und Systemen der VHV über das Internet auf Basis normierter Schnittstellen und Schemata.

2.2 „System“ ist ein Computersystem, das an das Internet angebunden ist und auf dem Daten gespeichert und verarbeitet werden können.

2.3 „BiPRO“ ist die Brancheninitiative für Prozessoptimierung in der Versicherungswirtschaft.

2.4 „Partner-Applikation“ ist jedes von dem Partner oder im Auftrag des Partners hergestellte Computerprogramm, in das Schnittstellen zu Webservices der VHV implementiert sind, sowie jede von dem Partner betriebene Internet-Plattform bzw. jeder vergleichbare Dienst, der über Schnittstellen zu Webservices der VHV verfügt.

2.5 „Schnittstelle“ ist der Teil einer Partner-Applikation, der der Kommunikation mit Systemen der VHV dient und der den Aufbau von Verbindungen und den Datenaustausch mit Systemen der VHV steuert.

2.6 „Nutzer“ ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die eine Partner-Applikation nutzt.

2.7 „Kunde“ ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Versicherungsnehmer der VHV oder einer mit der VHV verbundenen Versicherungsgesellschaft ist oder die sich für den Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der VHV oder mit einer mit der VHV verbundenen Versicherungsgesellschaft interessiert.

2.8 „Zugangsdaten“ sind die für den Zugang zu den Webservices vergebene Benutzernummer des Partners und das Passwort des Partners.

2.9 „Token“ ist ein Hardware-Gerät in Form eines USB-Sticks, das fortlaufend eine regelmäßig wechselnde sechsstellige Nummer generiert und anzeigt, die zum Zweck der Authentifizierung des Partners beim Zugriff auf einen Webservice benötigt wird, und das per USB an einen Computer mit USB-Schnittstelle angeschlossen werden kann.

2.10 „SecurID-Code“ ist die sechsstellige Nummer, die regelmäßig wechselnd durch den Token generiert wird und im Display des Tokens abgelesen werden kann.

2.11 „Zertifikat“ ist ein digitaler Datensatz, der die Identität des Partners bestätigt und dessen Authentizität und Integrität durch kryptografische Verfahren geprüft werden kann.

2.12 „Kundendaten“ sind alle über Webservices abrufbaren Daten, Dokumente oder sonstigen Informationen, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Kunden, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, enthalten.

2.13 „Verbundene Versicherungsgesellschaften“ sind alle Versicherungsgesellschaften, die mit der VHV i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbunden sind und auf deren Daten über Webservices der VHV zugegriffen werden kann.

3. Leistungsumfang

3.1 Die VHV stellt Webservices zur Verfügung, die den sicheren Austausch von versicherungsbezogenen Daten zwischen Systemen der VHV und Systemen Dritter auf Basis normierter Schnittstellen und Schemata ermöglichen. Webservices können dabei ganz oder teilweise auf Normen der BiPRO oder auf eigenen Schnittstellenvorgaben der VHV basieren. Die VHV erlaubt dem Partner, auf bestimmte Webservices zuzugreifen und/oder Schnittstellen zu bestimmten Webservices in eine Partner-Applikation zu implementieren. Auf welche Webservices der Partner Zugriff erhält bzw. welche Schnittstellen er in die Partner-Applikation implementieren darf, welcher Nutzungsumfang dem Partner dabei konkret gestattet ist und welchen Nutzungsbeschränkungen der Partner unterliegt, ergibt sich aus den einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Partner und der VHV.

3.2 Auch wenn die VHV auf Normen der BiPRO Bezug nimmt, ist damit nicht die Zusicherung verbunden, dass der betreffende Webservice vollständig normkonform ausgestaltet ist. Für den Leistungsumfang ist jeweils allein die technische Schnittstellenbeschreibung der VHV maßgeblich.

3.3 Sämtliche, dem Partner eingeräumten Rechte zur Nutzung von Webservices und der VHV-Datenbanken und -Daten bzw. zur Implementierung von Schnittstellen beziehen sich ausschließlich auf den während der Vertragslaufzeit von der VHV jeweils bereitgestellten Stand der Webservices, Schnittstellen, Datenbanken und Daten. Die VHV übernimmt insbesondere keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der in den VHV-Datenbanken enthaltenen Daten.

001.0001.101 Stand 05.2015

4. Vertragsschluss, Zugangsdaten

4.1 Die Nutzung von Webservices der VHV und die Implementierung von Schnittstellen setzen jeweils den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung bzw. eines Vertrages, der auch die Nutzung von Webservices der VHV bzw. die Implementierung von Schnittstellen zu Webservices der VHV in eine Partner-Applikation zum Gegenstand hat, (im Folgenden „Nutzungsvereinbarung“) zwischen dem Partner und der VHV voraus. Die Nutzungsvereinbarung bedarf der Schriftform.

4.2 Der Partner ist verpflichtet, die bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung erhobenen Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Bei einer Änderung der erhobenen Daten nach Vertragsschluss ist der Partner verpflichtet, der VHV die Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Der gesicherte Zugriff auf Webservices der VHV erfolgt in der Regel unter Verwendung eines Security Token Services, der der sicheren Authentifizierung des Partners dient. Nach bzw. mit Vertragsschluss erhält der Partner von der VHV eine Benutzernummer zugewiesen und einen Token übersandt. Bei dem erstmaligen Zugriff auf den Security Token Service wird der Partner aufgefordert, ein persönliches Passwort festzulegen. Mit Hilfe seiner Zugangsdaten und des auf dem Display des Tokens angezeigten SecurID-Codes (vgl. Ziffer 6) kann sich der Partner anschließend über den Security Token Service gegenüber der VHV authentifizieren und auf die ihm zur Verfügung gestellten Webservices zugreifen.

4.4 Alternativ kann zwischen den Parteien vereinbart sein, dass zur Authentifizierung des Partners bei jedem Zugriff auf einen Webservice statt das token-basierten Services ein zertifikat-basierter Dienst zum Einsatz kommt.

4.5 Der Partner ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sind dem Partner die Zugangsdaten abhandengekommen oder stellt er fest oder hegt er den Verdacht, dass seine Zugangsdaten von einem Dritten genutzt werden, hat er dies der VHV unverzüglich mitzuteilen.

5. Nutzungszweck

5.1 In der zwischen dem Partner und der VHV zu schließenden Nutzungsvereinbarung ist der konkrete Zweck der Nutzung der Webservices bzw. der Implementierung von Schnittstellen festzulegen und die Art und Weise der Nutzung zu beschreiben. Der Partner darf die Webservices, zu denen ihm der Zugang gewährt wird, ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen, bzw. die Schnittstelle ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck in die Partner-Applikation implementieren. Der Partner ist darüber hinaus verpflichtet, die vereinbarten Nutzungsbeschränkungen zu beachten und einzuhalten.

5.2 Der Partner ist verpflichtet, die VHV unverzüglich über Änderungen der Art und Weise der Nutzung der Webservices bzw. Schnittstellen zu informieren, insbesondere über Änderungen der Bezeichnung, der Inhalte und der Funktionen der Produkte und Dienste, in die Schnittstellen implementiert sind bzw. über die sonst auf die Webservices zugegriffen wird. Im Falle von lediglich unerheblichen Änderungen besteht die Erlaubnis zur Nutzung der Webservices bzw. zur Implementierung der Schnittstellen gemäß der Nutzungsvereinbarung fort. Im Falle von nicht nur unerheblichen Änderungen erstreckt sich die Erlaubnis zur Nutzung der Webservices bzw. Implementierung der Schnittstellen nicht automatisch auf den geänderten Anwendungsfall. Die VHV wird ihre Zustimmung zur weiteren Nutzung jedoch nur bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigern.

6. Authentifizierung mittels Security Token Service

6.1 Für den sicheren Zugriff des Partners auf Webservices der VHV benötigt der Partner in der Regel einen Token, der laufend einen jeweils nur für einen kurzen Zeitraum gültigen SecurID-Code generiert. Bei einem Zugriff auf einen Webservice muss der Partner in der Regel den jeweils gültigen und im Display des Tokens angezeigten SecurID-Code zusammen mit seinen Zugangsdaten eingeben.

6.2 Der benötigte Token wird dem Nutzer von der VHV leihweise zur Verfügung gestellt. Er bleibt Eigentum der VHV und ist nach Vertragsende auf Kosten des Partners an die VHV zurückzusenden.

6.3 Jeder Token verfügt über eine eindeutige Geräteidentifikationsnummer. Über diese Nummer kann der Token dem Partner eindeutig zugeordnet werden.

6.4 Der Partner ist verpflichtet, den ihm überlassenen Token sicher und vor einem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt aufzubewahren. Der Token ist getrennt von den Zugangsdaten des Partners zu verwahren.

6.5 Wird der Token beschädigt oder geht er verloren, hat der Partner dies der VHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Partner feststellt oder den begründeten Verdacht hegt, dass der Token von einem unbefugten Dritten benutzt worden ist.

6.6 Geht der Token verloren oder wird er beschädigt oder zerstört und trifft den Partner hieran ein Verschulden, kann die VHV von dem Partner Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Token aufgrund eines Verschuldens des Partners von einem unbefugten Dritte benutzt wird und der VHV hierdurch ein Schaden entsteht.

6.7 Im Falle eines technischen Defekts des Tokens stellt die VHV dem Partner auf Anforderung und nach Rücksendung des Tokens einen Ersatztoken zur Verfügung. Nach Ablauf der für den Token vorgesehenen Betriebsdauer kann der Token durch den Partner entsorgt oder an die VHV zurückgesendet werden. Bei weiterbestehender Nutzungsvereinbarung stellt die VHV einen neuen Token zur Verfügung. Die Kosten für die Rücksendung des Tokens trägt der Partner.

6.8 Sendet der Partner den Token nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen an die VHV zurück und hat die VHV dem Partner erfolglos eine angemessene Nachfrist für die Rückgabe gesetzt, kann die VHV statt der Rückgabe des Tokens Wertersatz von dem Partner verlangen.

7. Authentifizierung mittels Zertifikats

Haben die Parteien vereinbart, dass die Authentifizierung des Partners beim Zugriff auf Webservices der VHV nicht mit Hilfe des Security Token Services sondern mittels eines zertifikat-basierten Dienstes erfolgen soll, erfolgt die Generierung bzw. Beschaffung eines geeigneten Zertifikates in Abstimmung mit der VHV auf Kosten des Partners.

8. Tests, Testzugang für die VHV

8.1 Der Partner ist verpflichtet, jede Implementierung einer Schnittstelle zu Webservices der VHV in die Partner-Applikation vor der Produktivsetzung der Partner-Applikation umfassend und entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung der fachlichen Sorgfalt zu testen, die Anbindung an die Webservices der VHV insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherheit der Datenübertragung zu überprüfen und festgestellte Fehler und Störungen umgehend zu beseitigen.

8.2 Der Partner ist verpflichtet, der VHV vor der erstmaligen Verwendung der Partner-Applikation sowie während der gesamten Vertragslaufzeit zu Testzwecken ggf. durch Überlassung der notwendigen Zugangsdaten bzw. einer voll funktionsfähigen Testversion einen Testzugang zu der Partner-Applikation zur Verfügung zu stellen. Der Partner erteilt der VHV das kostenfreie, unwiderrufliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der bereitgestellten Partner-Applikation zu Testzwecken.

8.3 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, darf der Partner die Partner-Applikation erst nach schriftlicher Freigabe durch die VHV produktiv nutzen bzw. Dritten zur produktiven Nutzung zur Verfügung stellen. Eine Freigabe der Partner-Applikation durch die VHV bedeutet jedoch nicht, dass die VHV die Implementierung der Schnittstellen vollständig getestet hat und die Partner-Applikation und die Implementierung als vertragsgemäß anerkennt.

9. Rechteeinräumung

9.1 Die VHV räumt dem Partner das auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht ein, die Webservices zum Zwecke der Übertragung von Daten zwischen der Partner-Applikation und den Systemen der VHV gemäß den Vorgaben der Nutzungsvereinbarung und diesen Nutzungsbedingungen zu nutzen, bzw. Schnittstellen zu den Webservices der VHV gemäß den Vorgaben der Nutzungsvereinbarung und diesen Nutzungsbedingungen in die Partner-Applikation zu implementieren. Die Art der bereitgestellten Webservices bzw. der implementierbaren Schnittstellen, der Nutzungsumfang und der Nutzungszweck ergeben sich aus der Nutzungsvereinbarung.

9.2 Das dem Partner eingeräumte Nutzungsrecht ist widerruflich, nicht-ausschließlich, nicht übertragbar und – sofern nicht anders vereinbart – nicht unterlizenzierbar.

9.3 Im Falle der Nutzung von Webservices umfasst die Rechteeinräumung das Recht,

- die Partner-Applikation über die Schnittstelle zu dem jeweiligen Webservice mit den VHV-Datenbanken interagieren zu lassen, um auf in den Datenbanken gespeicherte Inhalte zuzugreifen; der Partner darf hierzu Anfragen an die VHV-Datenbanken richten und Daten und Inhalte hieraus abrufen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist,

- die abrufbaren Daten und Inhalte der VHV nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung und dieser Nutzungsbedingungen im Rahmen der Partner-Applikation darzustellen.

9.4 Im Falle der Erlaubnis zur Implementierung von Schnittstellen umfasst die Rechteeinräumung das Recht,

- Funktionen in die Partner-Applikation zu implementieren, die eine Interaktion der Partner-Applikation mit Systemen der VHV über Webservices gemäß den technischen Spezifikationen der jeweiligen Schnittstelle ermöglichen,

- sofern die VHV zur Implementierung einer Schnittstelle Software zur Verfügung stellt, diese Software in die Partner-Applikation zu integrieren und zu diesem Zweck zu vervielfältigen sowie die Software als Teil der Partner-Applikation zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies für die bestimmungsgemäße Verbreitung und Nutzung der Partner-Applikation erforderlich ist.

9.5 Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe der Partner-Applikation durch die VHV gemäß Ziffer 8.3., sofern eine solche nicht vertraglich abbedungen ist.

10. Zugriff auf Webservices durch Nutzer

10.1 Der Partner muss jeden Nutzer, der über eine Partner-Applikation auf Webservices der VHV zugreifen kann, in geeigneter Form rechtlich bindend (z. B. über Nutzungsbedingungen für die Partner-Applikation) dazu verpflichten, die über die Webservices verfügbaren, im Rahmen der Nutzung der Partner-Applikation erlangten Kundendaten vertraulich zu behandeln und ausschließlich

- zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags eines Kunden,

- zur Vorbereitung oder Bearbeitung eines Vertrages mit einem Kunden oder

- soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten eines von ihm betreuten Kunden notwendig ist,

zu nutzen.

10.2 Jeder Nutzer ist außerdem rechtlich bindend dazu zu verpflichten, alle Handlungen zu unterlassen, die den sicheren Betrieb der Systeme der VHV gefährden oder andere Nutzer belästigen könnten oder die sonst über eine bestimmungsgemäße Nutzung der Webservices und der Systeme der VHV hinausgehen. Die Nutzer sind insbesondere dazu zu verpflichten, es zu unterlassen,

- die Systeme der VHV einer übermäßigen Belastung auszusetzen oder auf andere Weise das Funktionieren der Systeme der VHV zu stören oder zu gefährden,

- ohne ausdrückliche Zustimmung der VHV Crawler, Spider, Scraper oder ähnliche Technologien einzusetzen, um zur Erlangung von Daten auf Systeme der VHV zuzugreifen, oder

- Maßnahmen zu umgehen, die dazu dienen, den Zugriff auf Systeme der VHV zu verhindern oder zu beschränken.

11. Sonstige Pflichten des Partners

11.1 Um eine effiziente Nutzung der System-Kapazitäten der VHV sicherzustellen, ist der Partner verpflichtet, die Partner-Applikation so effizient wie möglich zu programmieren und sämtliche Funktionsaufrufe so weit wie möglich zu bündeln.

11.2 Der Partner ist verpflichtet, die Partner-Applikation laufend zu überwachen und gemäß dem Stand der Technik fortzuentwickeln. Der Partner ist insbesondere verpflichtet, entdeckte Sicherheitslücken in der Partner-Applikation unverzüglich zu schließen und die Nutzer über etwaige Sicherheitslücken unverzüglich zu informieren.

11.3 Der Partner ist verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die den sicheren Betrieb der Systeme der VHV gefährden oder andere Nutzer belästigen könnten oder die sonst über eine bestimmungsgemäße Nutzung der Webservices und der Systeme der VHV hinausgehen. Er ist insbesondere verpflichtet, es zu unterlassen,

– die Systeme der VHV einer übermäßigen Belastung auszusetzen oder auf andere Weise das Funktionieren der Systeme der VHV zu stören oder zu gefährden,

– ohne ausdrückliche Zustimmung der VHV Crawler, Spider, Scraper oder ähnliche Technologien einzusetzen, um zur Erlangung von Daten auf Systeme der VHV zuzugreifen, oder Dritten die Verwendung einer solchen Technologie zu ermöglichen oder zu erleichtern, oder

– Maßnahmen zu umgehen, die dazu dienen, den Zugriff auf Systeme der VHV zu verhindern oder zu beschränken.

12. Nutzung des VHV-Logos

12.1 Der Partner darf im Zusammenhang mit der Partner-Applikation hierfür ggf. von der VHV zur Verfügung gestellte Logos der VHV nur nutzen, wenn und soweit ihm die Verwendung in der Nutzungsvereinbarung ausdrücklich von der VHV gestattet worden ist.

12.2 Die ggf. erlaubte Nutzung des VHV-Logos darf nur in Verbindung mit der vertragsgemäßen Nutzung der Webservices der VHV gemäß der Nutzungsvereinbarung und diesen Nutzungsbedingungen und nur im Rahmen der Partner-Applikation erfolgen. Eine darüber hinausgehende Nutzung des VHV-Logos zu Werbezwecken und/oder als Referenz ist nur gestattet, wenn sich eine schriftlich erteilte Erlaubnis der VHV ausdrücklich auch hierauf erstreckt.

12.3 Die VHV ist berechtigt, das VHV-Logo jederzeit zu ändern. Der Partner ist verpflichtet, seine Nutzung des Logos nach Aufforderung durch die VHV unverzüglich anzupassen.

12.4 Der Partner darf das VHV-Logo nicht auf eine Art und Weise verwenden, bei der Marken- oder Kennzeichenrechte Dritter verletzt werden oder durch die ein irreführender Eindruck über eine Zusammenarbeit zwischen der VHV und dem Partner oder einem Dritten entstehen kann.

12.5 Das ggf. von der VHV zur Verfügung gestellte Logo darf im Rahmen der zulässigen Nutzung nicht

– verzerrt, deformiert, verfälscht, modifiziert, gedreht oder anderweitig verändert werden, oder

– als Teil eines anderen Logos verwendet werden.

12.6 Die VHV behält sich das Recht vor, einer bestimmten Platzierung des VHV-Logos in der Partner-Applikation zu widersprechen.

13. Änderungen der Webservices

13.1 Soweit die VHV einen Webservice bzw. eine Schnittstelle während der Vertragslaufzeit in nicht nur unerheblichem Umfang ändert, wird die VHV den Partner über die für ihn relevanten Änderungen rechtzeitig im Voraus per E-Mail informieren. Falls der Partner mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er die Nutzungsvereinbarung zum Tag des Inkrafttretens der relevanten Änderungen fristlos kündigen. Die VHV wird den Partner in der E-Mail, in der die Änderungen dargestellt werden, auf sein Kündigungsrecht gesondert hinweisen. Darüber hinaus stehen dem Partner keinerlei Ansprüche gegen die VHV wegen Änderungen des Webservices zu.

13.2 Die VHV behält sich insbesondere vor, die Zugangsmethode zu ihren Systemen, zu der VHV-Datenbank und/oder zu den VHV-Inhalten zu ändern, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der betrieblichen Stabilität und Sicherheit der Systeme der VHV erforderlich ist. Hierbei wird die VHV auch berücksichtigen, inwieweit eine solche Änderung für den Partner zumutbar ist.

13.3 Der Partner ist dafür verantwortlich, aufgrund von Änderungen des Webservices bzw. der Schnittstelle eventuell erforderliche Anpassungen der Partner-Applikation auf eigene Kosten rechtzeitig vorzunehmen. Sofern nicht von der VHV anders angekündigt, wird der Webservice in der ursprünglichen Gestaltung ab dem Zeitpunkt der Vornahme der angekündigten Änderungen nicht mehr zur Verfügung stehen.

14. Datenschutz

14.1 Ist Gegenstand der Nutzungsvereinbarung die Implementierung einer Schnittstelle zu Webservices der VHV in eine Partner-Applikation, die als eigenständige Software Nutzern zur Verfügung gestellt werden soll, erhält der Partner keinen Zugriff auf Kundendaten. Alle Tests der Schnittstelle erfolgen ausschließlich mit Testdaten.

14.2 Ist Gegenstand der Nutzungsvereinbarung auch der Abruf von Kundendaten über die Webservices sowie die Speicherung und ggf. Verarbeitung von Kundendaten durch den Partner im Auftrag eines Nutzers, darf der Abruf, die Speicherung und die Verarbeitung von Kundendaten nur erfolgen, soweit

– der Nutzer hierdurch ausschließlich in den Besitz von Kundendaten gelangt, über die er aufgrund eigener vertraglicher Beziehungen zu den betreffenden Kunden verfügen darf, und

– zwischen dem Nutzer und dem Partner eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (vgl. § 11 BDSG) in der gesetzlich vorgesehenen Form geschlossenen worden ist. Der Partner hat der VHV den Abschluss einer solchen Vereinbarung auf Anforderung nachzuweisen.

14.3 Der Partner ist grundsätzlich verpflichtet, ihm über die Webservices zur Verfügung gestellte oder sonst zur Kenntnis gelangte Kundendaten vertraulich zu behandeln und in Bezug auf diese Daten die Einhaltung aller geltenden Datenschutzbestimmungen sicherzustellen.

14.4 Der Partner ist verpflichtet, die VHV unverzüglich zu informieren, wenn er feststellt oder den begründeten Verdacht hegt, dass über die Webservices abrufbare Kundendaten

unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangt sind, oder dass eine entsprechende Gefahr besteht, sofern ein Zusammenhang mit der Tätigkeit des Partners besteht oder gegeben sein kann.

15. Datensicherheit

15.1 Der Partner ist dafür verantwortlich, dass beim Zugriff auf Webservices und bei der Implementierung von Schnittstellen ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen i. S. d. § 9 BDSG zum Schutz von Kundendaten getroffen und eingehalten werden.

15.2 Sollten dem Partner im Rahmen des ihm gestatteten Zugriffs auf Webservices Kundendaten zugänglich sein, obwohl ihm die betreffenden Kundendaten nicht zugänglich sein dürften, hat er dies der VHV unverzüglich anzuzeigen.

15.3 Die VHV ist im Falle einer Verschlechterung oder Instabilität ihrer Systeme, oder um den Zugriff unbefugter Dritter auf die bei der VHV gespeicherten Daten zu verhindern, berechtigt, den Zugang des Partners zu den Webservices vorübergehend auszusetzen, wenn dies zur Verringerung von Bedrohungen der Systeme oder Daten der VHV und zur Gewährleistung der Sicherheit der Systeme der VHV notwendig ist. Die VHV wird den Partner unverzüglich über eine solche notwendige Aussetzung des Zugangs informieren.

15.4 Wurden die Sicherheitssysteme des Partners von unbefugten Dritten durchbrochen und haben dabei unbefugte Dritte Zugriff auf Webservices, VHV-Daten und/oder Zugangsdaten erlangt, oder hat der Partner einen begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine Durchbrechung seiner Sicherheitssysteme durch unbefugte Dritte stattgefunden haben könnte (nachfolgend „Sicherheitsproblem“), wird der Partner die VHV unverzüglich per E-Mail informieren, es sei denn, eine solche unverzügliche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig. Hierbei wird der Partner auch mitteilen, ob und inwieweit die VHV von dem Sicherheitsproblem betroffen ist oder betroffen sein kann. Der Partner ist außerdem verpflichtet, der VHV mitzuteilen, innerhalb welchen Zeitraums das Sicherheitsproblem beseitigt wird und an welchen Ansprechpartner sich die VHV im Zusammenhang mit dem Sicherheitsproblem wenden kann.

15.5 Tritt ein Sicherheitsproblem auf, wird der Partner die Schnittstelle zu den Webservices unverzüglich deaktivieren oder – sollte dies nicht möglich sein – die Partner-Applikation unverzüglich abschalten. Eine Reaktivierung darf erst nach Behebung des Sicherheitsproblems erfolgen.

15.6 Ergreift der Partner im Falle eines Sicherheitsproblems keine Maßnahmen, oder bleiben diese ohne Erfolg, ist die VHV berechtigt, den Zugang des Partners zu den Webservices zu sperren, bis das Sicherheitsproblem behoben ist.

16. Pflichtverletzungen des Partners

16.1 Im Falle von Pflichtverletzungen des Partners kann die VHV angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese zu unterbinden. Die VHV ist insbesondere berechtigt, den Zugang des Partners zu den Webservices dauerhaft oder vorübergehend zu unterbinden oder einzuschränken, soweit dies zur Unterbindung von Pflichtverletzungen des Partners erforderlich ist.

16.2 Verletzt der Partner Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung trotz erfolgter Abmahnung durch die VHV und ist der VHV die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar, hat die VHV das Recht, die Nutzungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.

16.3 Die VHV hat das Recht, die Nutzungsvereinbarung auch ohne vorherige Abmahnung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn der Partner ein Sicherheitsproblem i. S. d. Ziffer 15.4 ff.

– der VHV entgegen Ziffer 15.4 nicht unverzüglich gemeldet hat, oder

– nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat.

17. Verfügbarkeit

17.1 Der Zugang zu Webservices der VHV ist grundsätzlich nur an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit zwischen 7:00 und 22:00 Uhr möglich. Die VHV bemüht sich, die Verfügbarkeit der Webservices in den genannten Zeiträumen durchgehend und fehlerfrei zu gewährleisten. Der Partner erkennt jedoch an, dass bereits aus technischen Gründen und aufgrund der Abhängigkeit von äußeren Einflüssen, z. B. im Rahmen der Fernmeldenetze, eine ununterbrochene Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden kann.

17.2 Die VHV führt an den eigenen Systemen zur Sicherstellung des Betriebes und ggf. zum Zwecke der Erweiterung der eigenen Angebote gelegentlich Wartungsarbeiten durch, die zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Webservices führen können. Die VHV wird die Wartungsarbeiten, sofern möglich, außerhalb der in Ziffer 17.1 genannten Zeiten durchführen.

17.3 Die VHV übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Übertragungsleistung oder für bestimmte Kapazitäten ihrer Systeme.

18. Haftung

18.1 Die VHV haftet für Schäden des Partners nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sie die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit der Leistung sind, sie die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist. Im Übrigen ist die Haftung der VHV unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.

18.2 Der Partner ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Resultieren Schäden des Partners aus dem Verlust von Daten, so haftet die VHV hierfür, sofern nicht die Haftung gemäß Ziffer 18.1 ohnehin ausgeschlossen ist, nur, soweit die Schäden auch durch eine regelmäßige Sicherung aller relevanten Daten durch den Partner nicht vermieden worden wären.

19. Freistellung

19.1 Der Partner stellt die VHV sowie verbundene Versicherungsgesellschaften auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen frei, die ein Dritter gegen die VHV aufgrund

– der Nutzung der Partner-Applikation durch den Partner, Nutzer oder Dritte, oder

– einer vertrags- oder sonst rechtswidrigen Nutzung von Kundendaten oder sonstigen VHV-Daten durch den Partner

geltend macht. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung der VHV gegen die geltend gemachten Ansprüche, einschließlich von Rechtsanwaltskosten in gesetzlicher Höhe.

19.2 Etwaige weitergehende Ansprüche der VHV bleiben unberührt.

20. Laufzeit, Vertragsbeendigung

20.1 Die Nutzungsvereinbarung wird – sofern nicht anders vereinbart – auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

20.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

20.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

20.4 Mit Beendigung der Nutzungsvereinbarung wird der Zugang des Partners zu den Webservices gesperrt und die eingeräumten Nutzungsrechte erlöschen. Der Partner ist verpflichtet, alle Schnittstellen unverzüglich zu deaktivieren, so dass ein Datenaustausch mit den Systemen der VHV nicht mehr möglich ist.

21. Geheimhaltung

21.1 Der Partner verpflichtet sich, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der VHV und verbundener Versicherungsgesellschaften, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit gemäß der Nutzungsvereinbarung bekannt oder anvertraut worden sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen sowie vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

21.2 Der Partner verpflichtet sich, alle technischen Informationen, Kenntnisse und Materialien, die ihm von der VHV zugänglich gemacht wurden oder die er erhalten hat, lediglich im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit zu verwenden. Er verpflichtet sich, die Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nur zugänglich zu machen, soweit diese an der Erbringung von geschuldeten Leistungen beteiligt und die Kenntnisse für die Dritten notwendig sind.

21.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig waren, zum Zeitpunkt des Erhalts bereits im Besitz des Partners waren, ohne Zutun des Partners nach Erhalt offenkundig werden oder von Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von dem Partner erhalten haben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt außerdem nicht für Informationen, die auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung bekannt gegeben werden müssen.

21.4 Nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung hat der Partner alle vertraulichen Informationen und alle Dokumente oder Medien, die vertrauliche Informationen beinhalten, sowie alle Kopien davon an die VHV zurückzugeben oder, wenn eine Rückgabe nicht möglich ist, endgültig zu löschen bzw. zu vernichten.

21.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung fort.

21.6 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der VHV ist der Partner nicht berechtigt, eine öffentliche Erklärung abzugeben, die die Zusammenarbeit mit der VHV zum Gegenstand hat.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Die Nutzungsvereinbarung und diese Nutzungsbedingungen stellen die gesamte Vereinbarung der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dar und ersetzen alle mündlichen oder schriftlichen zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes getroffenen Vereinbarungen oder Absprachen.

22.2 Änderungen oder Ergänzungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Übersendung unterzeichneter Erklärungen per Telefax genügt. Alle anderen Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags können, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, per E-Mail übermittelt werden.

22.3 Der Partner darf die Rechte und Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung weder vollständig noch teilweise ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der VHV auf einen Dritten übertragen oder an einen Dritten abtreten.

22.4 Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass die VHV ihre Rechte und Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung jederzeit ganz (Vertragsübernahme) oder teilweise auf ein mit der VHV i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen kann.

22.5 Auf das Vertragsverhältnis mit dem Partner findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

22.6 Ist der Partner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung Hannover.

22.7 Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der Partner und die VHV verpflichten sich, in einem solchen Fall die entsprechenden Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entsprechen.